

§ 3. Ausländische Missionen, die im Inland Grundstücke pachten, Häuser bauen, mieten oder kaufen, haben mit dem Verkäufer oder dem Vermieter gemeinsam bei der zuständigen Behörde ihren Vertrag anzumelden und um Genehmigung zu ersuchen. Die Verträge sind erst mit der Genehmigung wirksam.

§ 4. Ausländische Missionen dürfen im Inland keine Grundstücke pachten, Häuser bauen, mieten oder kaufen zu einem auf gewinnbringenden oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck. Die zuständige Behörde ist befugt, solche Betriebe bei ihrem Bekanntwerden einzustellen oder den Kauf, die Pacht oder die Miete für ungültig zu erklären.

§ 5. Ausländische Missionen, die schon vor Erlaß dieser Verordnung Grundstücke oder Häuser besessen haben, müssen bei der zuständigen Behörde ihren Besitz nachträglich anmelden. Wenn ein Grundstück ohne jede weitere Vereinbarung²⁾ an eine ausländische Mission verkauft ist, so wird der Kauf als Dauerpacht angesehen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft³⁾.

4. Dänemark¹⁾

Gesetzgebung

1) Gesetz betreffend die Aufsicht über Ausländer und Reisende

18. Mai 1875²⁾ (Dansk Lovtidende 1875 nr. 52)

§ 1.

Die Verpflichtung, bei der Einreise mit einem Paß versehen zu sein, wird aufgehoben. Doch kann durch kgl. Verordnung eine solche Verpflichtung Staatsangehörigen solcher Staaten auferlegt werden, die dänischen Staatsangehörigen die Einreise nur gestatten, wenn sie mit einem Paß versehen sind.

Ausländische Zigeuner, Musikanten sowie Gaukler, Akrobaten und ähnliche Personen sind, soweit sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nicht zur Einreise und zum Aufenthalt zuzulassen. Ebenso ist die Einreise anderen ausländischen arbeitsuchenden Personen zu verweigern, wenn sie nicht imstande sind, sich durch ein von einer öffentlichen Behörde ausgestelltes Dokument auszuweisen.

²⁾ Gemeint ist wohl das Wiederkaufsrecht.

³⁾ Die Tendenz, den Eigentumserwerb an Grundstücken von Ausländern einzuschränken, ist aus der Verordnung deutlich ersichtlich. Leider ist ihre Fassung unglücklich, so z. B. im § 2 der Hinweis auf die zukünftigen Gesetze und im § 5 der Hinweis auf die »Dauerpacht«. Denn ein Bürgerliches Gesetzbuch, das die »Dauerpacht« zu regeln hat, existiert zur Zeit noch nicht. Mit Recht ist diese Verordnung von den chinesischen Juristen stark angegriffen worden.

¹⁾ Dänische Texte übersetzt von Dr. Joachim-Dieter Bloch.

²⁾ Abgeändert 31. März 1928. Vgl. unten S. 499.

§ 2.

Ausländer, die im Inlande nicht versorgungsberechtigt sind und nicht die nötigen Unterhaltungsmittel besitzen, sowie Personen, denen auf Grund des § 1 Abs. 2 der Aufenthalt im Inlande verboten ist, sind durch die Polizei so schnell wie möglich aus dem Lande zu führen oder auszuweisen. In Verbindung hiermit kann ihnen durch die Polizei besonders im Protokoll aufgegeben werden, sich nicht von neuem im Inlande antreffen zu lassen, unter Hinweis auf die Bestrafung (§ 22), die sie bei Übertretung dieser Anordnung zu gewärtigen haben.

§ 3.

Ausländer, die im Inlande nicht versorgungsberechtigt sind und Erwerb durch Ausübung eines Handwerks oder einer anderen körperlichen Arbeit oder als Dienstboten oder, ohne als Handelsreisende legitimiert zu sein, durch eine Tätigkeit suchen, die ein Umherziehen von Ort zu Ort zur Voraussetzung hat, haben sich bei dem Polizeimeister des Bezirks, wo sie ankommen, oder, falls sie sich erst später entschließen, eine solche Tätigkeit aufzunehmen, bei dem Polizeimeister des Bezirks, wo sie zur Zeit ihren Aufenthalt haben, zu melden.

§ 4.

Der Polizeimeister, an den sich der Ausländer auf Grund des § 3 wendet, hat zu prüfen, ob von dem Betreffenden erwartet werden kann, daß er sich im Inlande durch ehrliche Arbeit ernähren können. Er hat die Legitimationspapiere, die der Betreffende vorweist, zu prüfen, sowie zu verlangen, daß ihm bewiesen wird, daß der Betreffende entweder in einem sicheren Arbeits- oder Dienstverhältnis steht oder daß er im Besitz der nötigen Mittel ist, für acht Tage seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und darauf das Land zu verlassen.

Glaubt der Polizeimeister nach diesen Erklärungen, daß der weitere Aufenthalt im Inlande dem Betreffenden gestattet werden kann, so versieht er ihn mit einem Aufenthaltsbuch, das nach den Vorschriften und für die Gebühr, die vom Justizministerium festgesetzt ist, eingerichtet ist, und vermerkt die Ausstellung des Aufenthaltsbuchs auf den Legitimationspapieren. Anderenfalls trägt er Sorge, daß der Betreffende ausgewiesen oder außer Landes gebracht wird.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die in § 3 genannten Ausländer, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inlande aufhalten, ohne versorgungsberechtigt zu sein. Doch ist diesen Personen eine Frist von einem Monat für die Anmeldung bei dem Polizeimeister ihres Aufenthaltsortes zu gewähren. Falls sie mit einem Wanderbuch, Dienstbuch oder einem anderen Legitimationspapier versehen sind, wird ihnen das Aufenthaltsbuch auf Rechnung der Polizeikasse ausgefertigt. Die Ausfertigung wird schriftlich auf den Legitimationspapieren vermerkt. In dem Aufenthaltsbuch wird vermerkt, daß es an die Stelle der früheren Legitimationspapiere tritt, die der Betreffende jedoch aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Wer mit einem Aufenthaltsbuch versehen ist und den Bezirk, in dem er sich aufgehalten hat, verlassen will, hat sich bei der Ortspolizeibehörde zu melden und sein Reiseziel anzugeben. Die Polizei hat zu prüfen, ob der Betreffende im Besitz der nötigen Mittel ist, den Bestimmungsort zu erreichen und ob er dort sichere Arbeit oder Verdienst in Aussicht oder die nötigen Mittel hat, acht Tage nach der Ankunft seinen Unterhalt dort zu bestreiten. Kann der Betreffende dies nicht nachweisen, so ist er auszuweisen oder außer Landes zu bringen. Ist ein Grund zur Ausweisung nicht vorhanden, so wird in dem Aufenthaltsbuch die stattgehabte Anmeldung und die Genehmigung zur Reise schriftlich vermerkt, worauf der Polizeimeister, unter Beobachtung der ihm vortragenen Wünsche, die Reiseroute sowie die Zeit, innerhalb der die Reise beendet sein muß, festsetzt und im Aufenthaltsbuch bezeichnet. Von diesen Bestimmungen darf nicht ohne besonderen Grund oder polizeiliche Genehmigung abgewichen werden.

§ 6.

Bei der Ankunft am Bestimmungsort sowie wenn der Betreffende auf der Reise in einer Stadt oder in... (Aufzählung einiger Orte) übernachtet oder wenn er sich in einem Dorf länger als 24 Stunden aufhält, hat er das Aufenthaltsbuch unverzüglich der Polizei vorzuweisen, die einen schriftlichen Vermerk über die Vorlegung in das Aufenthaltsbuch einträgt.

§ 7.

Der Besitzer des Aufenthaltsbuches hat, wenn er acht Tage nach seiner letzten Meldung bei der Polizei keine Arbeit gefunden hat, sich aufs neue bei der Polizei seines Aufenthaltsorts zu melden und kann, soweit er sich nicht im Besitz von Mitteln zur Bestreitung eines acht-tägigen Aufenthalts befindet, ausgewiesen oder aus dem Lande geführt werden.

Wer sechs Wochen keine Arbeit gehabt hat, ist immer auszuweisen oder außer Landes zu führen, wenn er nicht nachweist, daß er sich in dem erwähnten Zeitraum auf ehrliche Weise ernährt hat.

§ 8.

Jeder, der einen Ausländer als Arbeiter annimmt, hat darauf zu achten, daß er mit einem Aufenthaltsbuch versehen ist. Wenn der Ausländer die Arbeit verläßt, ist er verpflichtet, in das Buch die Dauer des Arbeitsverhältnisses einzutragen. Im Weigerungsfalle hat der Inhaber des Buches dies sofort der Polizei zu melden, die dann in das Buch den erforderlichen Vermerk einträgt.

Jedes Strafurteil gegen den Betreffenden wird in dem Aufenthaltsbuch vermerkt. Doch kann er verlangen, daß ihm ein neues Aufenthaltsbuch ohne diesen Vermerk ausgestellt wird, wenn er im Laufe der letzten fünf Jahre nicht mehr verurteilt worden ist.

§ 9.

In den in den §§ 5—8 behandelten Fällen kann der Betreffende, sofern er zu der Zeit, in der die Anmeldung geschehen soll, sich nicht in der Gemeinde oder der Stadt befindet, wo der Polizeimeister seinen Sitz hat, sich an den Gemeindevogt wenden. Dieser hat anstelle des Polizeimeisters die nötigen Untersuchungen anzustellen und das Aufenthaltsbuch, sofern er es in Ordnung findet, mit dem nötigen Vermerk zu versehen. Anderenfalls weist er den Betreffenden an den Polizeimeister, dem er dann das Aufenthaltsbuch sofort zuzustellen hat. Die Vermerke, die der Vogt erteilt, sind in ein formularmäßiges Protokoll, das für Rechnung der Polizeikasse angeschafft wird, aufzunehmen.

In Küstenpolizeibezirken treten in den durch dies Gesetz geregelten Fällen die Distriktskommissare an die Stelle der Gemeindevögte.

§ 10.

Die Bestimmungen der §§ 5—9 finden keine Anwendung, solange der Betreffende eine feste Stellung als Dienstbote hat oder eine solche Stellung nur verläßt, um sofort darauf eine ebensolche anzutreten. Solange dies der Fall ist, gilt das Aufenthaltsbuch als Dienstbuch, und es sind die für das Gesinde geltenden Bestimmungen dabei zu beachten.

Die Anmeldungen über den Zu- und Abgang von Dienstboten, die nach § 60 des Gesetzes vom 10. Mai 1854 auf dem Lande beim Gemeindepfarrer zu machen sind, sind zukünftig bei dem Gemeindevogt zu erstatten, dem es obliegt, in dem Dienstbuch (Aufenthaltsbuch) einen Vermerk über die erfolgte Anmeldung aufzunehmen und dies in dem erwähnten formularmäßigen Protokoll einzutragen.

§ 11.

Kommt das Aufenthaltsbuch abhanden, so ist dies sofort dem Polizeimeister zu melden. Solange nicht auf Grund des mit dem Betreffenden aufgenommenen Verhörs oder in anderer Weise der Verdacht besteht, daß er das Buch vorsätzlich beiseite geschafft hat, wird ihm ein neues Buch ausgestellt, in dem die Angaben über seinen früheren Aufenthalt im Inlande aufgenommen werden, soweit dies ohne weitläufige Untersuchung möglich ist. Anderenfalls ist er sofort auszuweisen oder außer Landes zu führen, mit dem Zusatz des § 2.

§ 12.

Die Verpflichtung, mit einem Aufenthaltsbuch versehen zu sein, erlischt, wenn der Betreffende im Inlande versorgungsberechtigt wird. Er ist dann, was die Bestimmungen dieses Gesetzes betrifft, als Inländer anzusehen. Er kann verlangen, daß in dem Buch ein Vermerk über das Erlöschen der Verpflichtung aufgenommen wird.

§ 13.

Wer nicht dänischer Staatsbürger und nicht im Inlande versorgungsberechtigt ist, kann, falls er sich nicht schon zwei Jahre ständig im In-

lande aufgehalten hat, auf Anordnung des Justizministeriums außer Landes geführt oder ausgewiesen werden, wenn sein Betragen dazu Anlaß gibt. Bei der Ausweisung oder Entfernung, bezüglich deren das Justizministerium die Abweichungen von den Vorschriften des § 16 festsetzen kann, die es für erforderlich hält, kann ein Zusatz im Sinne des § 2 durch das Justizministerium erteilt werden.

§ 14.

In den Fällen, in denen auf Grund dieses Gesetzes jemandem der Aufenthalt im Inlande verboten wird, kann der Betreffende unter Polizeiaufsicht gestellt oder in Verwahrung genommen werden, bis seine Verschickung stattfinden kann.

§ 15.

Alle die in den obigen Paragraphen erwähnten Vermerke werden unentgeltlich erteilt, mit Ausnahme der im § 10 Abs. 2 genannten. Für jeden Vermerk über das Verlassen einer Gemeinde sind an den betreffenden Beamten 25 Oere zu zahlen. Für den Fortfall der Bezahlung für die Visierung der Wanderbücher erhalten die sportelbesoldeten Beamten ein Entgelt aus der Staatskasse, berechnet nach ihrem durchschnittlichen Einkommen in den letzten fünf Jahren.

§ 16.

Die Entfernung aus dem Lande auf Grund dieses Gesetzes hat durch die Polizei und mit der nötigen Begleitung in der den Umständen nach billigsten Art und Weise, auf der Eisenbahn, zur See oder zu Fuß, zu geschehen. Gemietetes Fuhrwerk darf nur ausnahmsweise benutzt werden.

Die Ausweisung erfolgt ohne Begleitung vermittelt eines von dem Polizeimeister ausgestellten Zwangspasses und dergestalt, daß der Betreffende durch die erwähnten öffentlichen Beförderungsmittel, soweit möglich unter Kontrolle, direkt aus dem Lande geschafft wird. Der Zwangspass soll die nötigen Angaben über die Reiseroute enthalten, ferner bei welchen Polizeibehörden sich der Ausgewiesene zu melden hat sowie darüber, was ihm an Zehrgeld mitgegeben ist. Nur wenn keine öffentlichen Beförderungsmittel zur Stelle sind, kann dem Betreffenden gestattet werden, die Reise zu Fuß fortzusetzen; der Polizeimeister hat dann gleichzeitig in dem Zwangspass eine bestimmte Zeit festzusetzen, innerhalb deren die Reise beendet sein muß. Die letztere Reiseart soll jedoch nicht Personen gestattet werden, die wegen Landstreicherei oder Bettelns bestraft worden sind.

Wird eine Person mit einem Zwangspass von einer Polizeibehörde zu einer anderen geschickt, so sind ihre Legitimationspapiere nachzusenden und, falls sie mit der Eisenbahn oder zur See abreist, ist die Polizeibehörde an dem Ankunftsort, nötigenfalls durch Telegramm, von der Ankunft zu unterrichten.

Bevor eine Verschickung auf eine der in diesem Paragraphen erwähnten Arten stattfindet, ist darauf zu achten, daß der Betreffende mit den nötigen Bekleidungsstücken versehen ist, daß er nicht mit Krätze oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftet ist, sowie daß sein Gesundheitszustand die Verschickung gestattet.

§ 17.

Die durch die Ausweisung oder Entfernung aus dem Lande auf Grund dieses Gesetzes entstandenen Ausgaben, einbegriffen diejenigen zum Unterhalt und zur Bewachung des Betreffenden bis zur Verschickung, sowie die notwendigen Bekleidungskosten, werden in dem Fall des § 13 von der Staatskasse und bei der Entfernung oder Ausweisung von Personen, denen auf Grund des § 1 der Aufenthalt im Lande verboten ist, von dem Ausgewiesenen selbst erlegt, sofern er dazu die Mittel hat. In allen anderen Fällen trägt die Ausgaben, darunter auch den Zehrpennig, die zuständige Kommunalkasse, nach den dafür besonders geltenden Bestimmungen. Sie können jedoch vorschußweise von der Polizeikasse jedes Ortes erlegt werden. Der Polizeimeister, aus dessen Bezirk eine Person in der angegebenen Weise fortgeschafft wird, hat dafür zu sorgen, daß die dadurch in einem anderen Bezirk entstehenden Kosten unverzüglich erstattet werden.

§ 18.

Das den reisenden Handwerkern früher zustehende Recht, von den Zünften die üblichen Unterstützungen zu erbitten und anzunehmen (Geschenk), wird aufgehoben.

§ 19.

Wer gegen Bezahlung einem anderen tage- oder wochenweise Nachtlogis gewährt oder wer ohne Bezahlung unbekannte oder umherziehende Personen aufnimmt, ist verpflichtet, von diesen eine Erklärung über ihren Namen, Stellung und letzten Aufenthaltsort zu verlangen. Die empfangenen Mitteilungen sind in Kopenhagen und in den anderen Städten, sowie in ... (es folgt eine Aufzählung von Orten) bis 12 Uhr mittags des nächsten Tages schriftlich an die Polizeibehörde, in anderen Orten innerhalb 24 Stunden an den Gemeindevogt und in Küstenpolizeidistrikten an den Distriktskommissar weiter zu leiten, und je nach den Umständen, mit einer Bemerkung darüber zu versehen, wie weit Grund besteht, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln.

Die Polizei kann Hotelbesitzern, Gastwirten und den Wirten in Pensionen auferlegen, anstelle der täglichen Meldungen ein von der Polizei autorisiertes Buch zu führen, das der Polizei jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Bei Personen, die nach § 6 verpflichtet sind, sich bei der Polizei zu melden, müssen sich die Wirte darüber vergewissern, daß eine solche Anmeldung ordnungsgemäß geschehen ist oder geschehen wird.

§ 20.

Jeder ist verpflichtet, falls ihn die Polizei auf Grund der im vorigen Paragraphen erwähnten Erklärungen oder auf Grund besonderer Umstände dazu auffordert, näher darzutun, daß er derjenige ist, für den er sich ausgibt, oder Tatsachen beizubringen, die dies glaubhaft erscheinen lassen.

§ 21.

Jeder Stadt- und Gemeinderat kann bestimmen, daß bis zu zweimal jährlich Formulare verteilt werden, in welchen jeder Hauseigentümer innerhalb von acht Tagen Namen, Stellung und Alter jeder Person, die sich in dem Hause aufhält, angeben muß sowie den Zeitpunkt, in dem die Betreffenden ihren Aufenthalt in der Gemeinde genommen haben. In Kopenhagen verbleibt es in dieser Beziehung bei den bisher geltenden Bestimmungen.

§ 22.

Übertretungen der Anordnungen, die auf Grund der §§ 2, 11 und 13 getroffen werden, werden mit Gefängnis bei Wasser und Brot bis zu 30 Tagen oder Zwangsarbeit bis zu 180 Tagen bestraft.

Wer durch falsche Angaben vor der Polizei bewirkt, daß das für ihn ausgestellte Aufenthaltbuch nicht auf seinen wirklichen Namen lautet, oder wer vorsätzlich Blätter aus diesem Buch herausreißt oder Legitimationspapiere eines Anderen benutzt, oder die für ihn ausgefertigten Bücher Anderen zum Gebrauch überläßt, oder wer wissentlich falsche Angaben auf Grund der §§ 19, 20 und 21 macht, wird, sofern nicht nach den sonstigen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bei Wasser und Brot bis zu 10 Tagen oder mit gewöhnlichem Gefängnis bis zu zwei Monaten oder mit Zwangsarbeit bis zu 60 Tagen oder, bei mildernden Umständen, mit Geldstrafe von 5 bis 100 Kronen bestraft.

Die Abweichung von dem Weg, der in Fällen der Ausweisung mit Zwangspañ vorgeschrieben ist, sowie die Nichtbeendigung der Reise in der vorgeschriebenen Frist wird, sofern es nicht hinreichend entschuldigt wird, mit Gefängnis, bei Gefängnis mit Wasser und Brot nicht über 5 Tage, bestraft (vgl. § 25 des Strafgesetzbuches).

Andere Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe von 2 bis 50 Kronen bestraft.

Übertretungen dieses Gesetzes werden als öffentliche Polizeisachen behandelt.

Sobald ein auf Grund dieses Gesetzes gefälltes Urteil auf Geldstrafe dem Betreffenden vorgelesen oder verkündet worden ist, kann die Zahlung der Geldstrafe, sofern das Urteil unanfechtbar ist, oder der Betreffende sich mit dem Urteil einverstanden erklärt, sofort verlangt werden und, falls die Bezahlung nicht erfolgt, sofort ihre Ablösung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Februar 1866 in die Wege geleitet werden, ohne daß die Sache der höheren Verwaltungsbehörde vorgelegt zu werden braucht.

§ 23.

(Enthält Bestimmungen über die Aufhebung weiterer, diese Materie regelnder Gesetze und Verordnungen.)

§ 24.

Dieses Gesetz, das nicht für die Faroer gilt, tritt am 1. Juli 1875 in Kraft.

* * *

2) Gesetz betreffend vorläufige Änderungen zu dem Gesetz vom 15. Mai 1875

31. März 1928 (Dansk Lovtidende 1928 nr. 57)

§ 1.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1875 wird folgendermaßen gefaßt:

Durch Kgl. Anordnung kann bestimmt werden, ob Reisende bei der Einreise in Dänemark mit einem Reisepaß oder einem anderen Legitimationspapier versehen sein müssen.

Ausländische Seeleute, die auf einem dänischen oder ausländischen Schiff in einen dänischen Hafen kommen, dürfen nicht ohne Genehmigung der Polizei abgemustert werden. Der Schiffsführer ist dafür verantwortlich, daß die Abmusterung nicht ohne eine solche Genehmigung stattfindet. Unterläßt er die Einholung der Genehmigung, so ist die Reederei oder ihr Vertreter in Dänemark verpflichtet, der Staatskasse alle Ausgaben, die durch den unerlaubten Aufenthalt oder durch die Heimsendung entstehen, zu ersetzen.

§ 2.

§ 13 Satz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1875 wird folgendermaßen gefaßt:

Ausländer, die in Dänemark nicht versorgungsberechtigt sind, können auf Anordnung des Justizministers aus dem Lande geführt oder ausgewiesen werden, wenn dazu Veranlassung vorliegt, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich in Dänemark aufgehalten haben.

§ 3.

Personen, die das Land unter Umgehung der Paßkontrolle betreten, werden mit Geldstrafe und unter erschwerenden Umständen mit Gefängnis bestraft. Ausländer können in diesem Fall durch die Polizei ausgewiesen werden. Personen, die dazu mitwirken, einem anderen den Zugang unter Umgehung der Paßkontrolle zu verschaffen, werden mit Geldstrafe bestraft. Die Strafe kann im Wiederholungsfall auch Gefängnis sein.

32*

J. J. A. A. A.
vom 21. 11.
1920.